

verdikt 2.11 | Seite 3

[EDITORIAL]

Liebe Leserinnen und Leser,

verdikt hat es sich ebenso wie sein Vorläufer ‚ötv in der Rechtspflege‘ seit jeher zur Aufgabe gemacht, die verheerenden Auswirkungen der deutschen Justiz in den Jahren zwischen 1933 und 1945 zu thematisieren.

☺ Manche mag das ermüden, manche mögen das als zu rückwärts gewandt ansehen. Aber der lange Schatten des Unrechts, das in jenen Jahren geschah, reicht weit in die Bundesrepublik hinein, auch wenn die Verantwortlichen inzwischen fast alle tot sind und – theologisch gesprochen – vor einem anderen Richter gestanden haben. Wie weit die Aktualität einer solchen Rückschau geht, zeigen besonders deutlich die Beiträge von Helmut Kramer (S. 4), der eine Renaissance der Kriegsjustiz befürchtet, und von Ingo Müller (S. 21), in dem aufgezeigt wird, wie sehr die Europäische Menschenrechtskonvention auch mit der deutschen Nazivergangenheit zu tun hat und wie sehr sie – auch deshalb – von deutschen Juristen (und das nicht nur in der Nachkriegszeit) abgelehnt wurde (und wird), besonders klar erkennbar am Problem der Sicherungsverwahrung, das wir schon vor der bahnbrechenden Entscheidung des BVerfG im letzten Heft behandelt haben.

☺ Ein anderes Thema aus dem letzten Heft greifen wir erneut auf: Es geht um die Entwicklungen in der französischen Justiz, die Simone Gaborieau (S. 13) vorliegend einer vertiefenden Analyse unterzieht. Auch wenn wir uns von solchen Verhältnissen noch weit entfernt sehen, so sind Fragen wie diejenige nach dem

Richterbild und dem politischen Umfeld, in dem wir agieren, auch für uns aktuell. Außerdem scheint es mir so, als ob wir uns in manchen Bereichen der ausgezehrten französischen Justiz durchaus annähern, ein Faktum, das uns Anlass zur Beunruhigung und zur Wachsamkeit geben muss.

Uwe Boysen
für die Redaktion

[BRENNPUNKT: KRIEGSJUSTIZ – FRÜHER UND HEUTE]

Helmut Kramer

Kriegsjustiz durch die Hintertür

☺☺☺ Kaum haben sich kurz vor der Bundestagswahl die Unionsparteien und in ihrem Schlepptau SPD und FDP auf öffentlichen Druck dazu durchgerungen, ebenso wie die Linkspartei das Unrecht der Wehrmachtsjustiz beim Namen zu nennen und die „Kriegsverräter“ zu rehabilitieren¹, wird der Versuch unternommen, wieder eine eigene Militärgerichtsbarkeit einzuführen, oder, was im Ergebnis auf dasselbe hinausläuft, Soldaten Straffreiheit für leichtfertig angerichtete „Kollateralschäden“ zu garantieren.

☺☺☺ Angesichts schlimmer Erfahrungen im Kaiserreich war die Militärjustiz 1919 und, nach ihrer Wiedererrichtung durch die Nazis, im Jahre 1946 erneut abgeschafft worden. Der im Rahmen der Wiederaufrüstung der Bundesrepublik 1956 ins Grundgesetz eingefügte Art. 96 hatte zwar die theoretische Möglichkeit einer Wehrstrafgerichtsbarkeit eröffnet. Wegen des zu erwartenden öffentlichen Widerstandes scheute man aber schon die bloße Diskussion darüber. Dennoch machten sich bald nach Gründung der Bundeswehr Juristen im Bundesjustiz- und Bundesverteidigungsministerium in aller Heimlichkeit an die Planung einer eigenständigen Militärjustiz. In den Schubladen wurden bis zum Jahre 1975 fertig erarbeitete Gesetzentwürfe² bereitgelegt, die für Deserteure und andere Beschuldigte einen drastisch verkürzten Rechtsschutz vorsahen, außerdem Eingriffsrechte des jeweils kommandierenden Generals als „Gerichtsherr“ unseligen Angedenkens sowie die Aufstellung von Sonderseinheiten, vergleichbar den Bewahrungskompanien der Wehrmacht. Ebenso vor der Öffentlichkeit verborgen, selbst unter Kollegen verheimlicht, ließen sich die als künftige Militärrichter bereits vorgesehenen Juristen nach Sardinien und Kreta fliegen, um dort in simulierten Gerichtsverhandlungen mit Staatsanwälten, Richtern und Angeklagten ihre künftige Tätigkeit einzuüben. Neben Schreibkräften hatten sie auch Bücherkisten mit juristischen Kommentaren und Lexika in Polnisch, Russisch und Tschechisch dabei, dazu Roben (mit dem „Tätigkeitsabzeichen“ einer vom Schwert gekreuzten Waage), unter denen der Kampfanzug getragen wurde. Als der Skandal durch eine „Panne“ (im Haushaltsplan der Bundesregierung von 1984 wurde ein verkappter Posten³ entdeckt) und durch das Buch „Kampfanzug unter der Robe“ von Ulrich Vultejus⁴ ans Tageslicht kam, musste die Planung abgebrochen werden.

Strafrechtliche Privilegierung von Soldaten?

☺☺☺ Dass die alte Forderung nach einer Sondergerichtsbarkeit fürs Militär heute wieder aufkommt, ist kein Zufall in einer Zeit, da in den besetzten Ländern zunehmend unbeteiligte Zivilisten Opfer von Bombenangriffen und anderen militärischen Exzessen werden. Diese Gefahr hat im Zuge einer Waffenentwicklung zugenommen, die darauf gerich-

tet ist, die Zahl der eigenen Opfer zu minimieren und zugleich die des Gegners zu maximieren. Seit sich im Rahmen der Entstehung eines Völkerrechts ein differenziertes Bewusstsein für Recht und Unrecht im Krieg entwickelt hat, darf es im Krieg keine rechtsfreien Räume geben. In einem bewaffneten Konflikt hat die Bundeswehr die Strafgesetze und das humanitäre Völkerrecht (die Genfer Konventionen) zu beachten. Zugleich zeigt sich das Bestreben der militärischen Akteure, sich den durch das Recht gesetzten Einschränkungen zu entziehen. Man möchte der Gefahr einen Riegel vorschieben, dass militärisches Unrecht aufgeklärt und gar von unbefangenen Juristen geprüft wird, das die Politik lieber unter den Teppich gekehrt sehen möchte. Der Bundeswehrverband unter dem Vorsitz von Oberst Ulrich Kirsch beklagte die „Rechtsunsicherheit“ der Soldaten und forderte für sie „einen ganz anderen Rechtsstatus“. Und unverhohlen rief der frühere Verteidigungsminister Franz Josef Jung mit der plumpen Forderung, „Soldaten sollten nicht mit staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen konfrontiert werden“, nach einer Justiz mit bloßer Feigenblattfunktion, denn, so Jung weiter, ein Strafverfahren gegen Oberst Georg Klein mit dem Ziel der Aufklärung des Massakers bei Kundus hätte „katastrophale Folgen“ für die Bundeswehr.

☺☺☺ Wenn die Militärbürokraten in der Politik „Rechtssicherheit“ und „Handlungssicherheit“ verlangen, geht es ihnen unmißverständlich um die Ausstellung eines Freibriefs. In der Debatte über die grausame Verfolgung von Deserteuren, „Wehrkraftzersetzer“ und „Kriegsverräter“ durch die Wehrmachtsjustiz zwecks Aufrechterhaltung der „Manneszucht“ beschäftigten sich die Medien und selbst die meisten Historiker nur am Rande mit einer anderen wichtigen, völkerrechtlich auch während des Zweiten Weltkriegs unbestrittenen Funktion einer Militärjustiz: der Aufgabe, militärische Übergriffe gegen die Zivilbevölkerung okkupierter Länder zu legitimieren.

☺☺☺ Nach dem von hohen Militärjuristen der NS-Zeit formulierten „Barbarossa“-Kriegsgerichtsbarkeitserlass sollte sich die Wehrmachtsjustiz einfach gar nicht um solche Übergriffe kümmern. Diese Abstinenz der Wehrmachtsjustiz war eine wesentliche Voraussetzung für den millionenfachen Massenmord an der jüdischen und übrigen Zivilbevölkerung in Polen und der Sowjetunion sowie für die Ausrottung ganzer Dörfer auch in Griechenland und Italien. Gewiß darf man den NS-Vernichtungskrieg nicht mit den „humanitären“ Militärinterventionen von heute vergleichen. Wie wir aber nicht nur am Beispiel der vielen von US-Militärs in Vietnam an Zivilisten verübten Massakern wissen, besteht die allzu oft von der Justiz gedeckte Anfälligkeit von Soldaten für Gewaltexzesse unabhängig von ideologischen Voreinstellungen⁵.

1 Zu dem durch das Gesetz vom 08.09.2009 beendeten Konflikt um die Aufhebung der Todesurteile gegen die sog. Kriegsverräter, vgl. Helmut Kramer: Der Streit um die Kriegsverräter. Geschichtsfälschung im Dienst der Politik, in: Blätter für deutsche und internationale Politik, Heft 3/2009, S. 109 – 119.
2 darunter eine Wehrstrafgerichtsordnung, die spätestens im Kriegsfall, dann gegebenenfalls durch das Notparlament nach Artikel 53 4, 115 e Grundgesetz, verabschiedet werden sollte.

3 Erst auf Nachfrage eines Bundestagsabgeordneten ergab sich, dass es sich um Kosten für den Ersatz von durch Mattenfraß beschädigte Roben handelte.
4 vgl. Ulrich Vultejus: Kampfanzug unter der Robe. Kriegsgerichtsbarkeit des Dritten Weltkriegs. Hamburg 1984, S. 7 – 44.
5 vgl. Sönke Nitzel und Harald Welzer: Soldaten. Protokollievom Kämpfen, Töten und Sterben, Frankfurt 2011

∴ Viele heutige Juristen würden sich wohl eine generelle Anweisung zur Niederschlagung von Verfahren wegen Ausschreitungen gegen die Zivilbevölkerung verbitten. Die historische Willfährigkeit der Wehrmächtsrichter lenkt jedoch den Blick auf Gefahren, in denen jede eigens für den Militärbereich eingerichtete Sondergerichtsbarkeit und auch jede auf Militärsachen spezialisierte Staatsanwaltschaft steht: dass nämlich der rechtliche Opferschutz vernachlässigt wird und Übergriffe gegen die Zivilbevölkerung ungeahndet bleiben. ...

∴ Solange die Tötung von Zivilisten und andere in Afghanistan angeordnete „Kollateralschäden“ im Halbdunkel blieben, war das Bedürfnis nach einem rechtsfreien Raum für Soldaten und Offiziere wenig aktuell. Das änderte sich mit der Bombardierung der beiden Tanklastzüge bei Kundus am 4. September 2009. Damit wurde erstmals einer breiten Öffentlichkeit bewusst, dass Zivilisten als Kriegsopfer des Schutzes durch die Justiz bedürfen. ...

Militärjustiz durch die Hintertür

∴ Was nach den Erfahrungen der Bundeswehr bis vor kurzem noch als Tabu galt, wird jetzt vom Bundeswehrverband mit Nachdruck gefordert: die Wiedereinrichtung einer Militärjustiz. Denn es könne nicht sein, dass einem Soldaten wegen ziviler Opfer in Afghanistan der Prozess gemacht werde⁶. Nach der Erschießung eines afghanischen Jugendlichen im Jahre 2006 dachte man sogar an eine „Militärgerichtsbarkeit mit Staatsanwälten, die mit in den Einsatz entsandt werden“⁷, sozusagen eine embedded justice.

∴ Angesichts der Vergangenheit der deutschen Militärjustiz werden solche frommen Wünsche nach einer förmlichen Rückkehr zu einer Militärjustiz mit fest in die militärischen Strukturen eingebundenem Personal zwar nicht alsbald durchsetzbar sein. Doch sind längst Lösungen im Gespräch, die darauf hinauslaufen, dass sich mit der weniger rechtlich als politisch heiklen Materie nur „zuverlässige“ Juristen beschäftigen. Man will eine Justizpraxis erreichen, die sicherstellt, dass die Auslandsaktivitäten der Bundeswehr vom Recht möglichst ungestört bleiben. Der Koalitionsvertrag der neuen Bundesregierung sah die Einrichtung einer „zentralen Zuständigkeit der Justiz“ für Bundeswehrstrafsachen vor. Die früheren Pläne für eine mit ausgewählten Richtern mit einer eigenen Laufbahn besetzte Sondergerichtsbarkeit für Bundeswehrsachen hat man zwar nicht wieder aufgegriffen. Die rechtlichen und verfassungsrechtlichen Voraussetzungen wären nicht herzustellen gewesen. Stattdessen favorisiert das Bundesjustizministerium nun die Einrichtung einer „Schwerpunktstaatsanwaltschaft“ mit daran gekop-



Verhandlung vor einem Kriegsgericht – von einem Zuschauer heimlich über die Schulter aufgenommen, Foto: Privatbesitz

pelten örtlichen zentralen gerichtlichen Zuständigkeiten. Ein Gesetzesentwurf⁸ sieht dazu eine Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes (§ 143 GVG) und der Strafprozessordnung (Einfügung eines § 11 a StPO) vor. Nach der jetzigen Rechtslage ist für nach im Auslandseinsatz begangene Taten von Soldaten die für den inländischen Einheitsstandort zuständige Staatsanwaltschaft bzw. das Gericht am Standort zuständig. Waren mehrere Soldaten mit verschiedenen Stammeinheiten beteiligt, bestimmte die Staatsanwaltschaft Potsdam die zuständige Staatsanwaltschaft. Begründet wird die nun angestrebte Zuständigkeit einer einzigen Staatsanwaltschaft u. a. mit der Möglichkeit von Kompetenzkonflikten bei Beteiligung mehrerer verschiedenen Heimatkasernen zugehöriger Soldaten. Hier hat es jedoch, wie bei vielen anderen Strafverfahren mit mehreren Beteiligten, schon bisher keine Schwierigkeiten gegeben. Nach Maßgabe, wer in erster Linie als Täter in Frage kommt – z. B. der den Einsatzbefehl erteilende Offizier – wurde die Staatsanwaltschaft dann durch die als erste Anlaufstelle fungierende Staatsanwaltschaft Potsdam bestimmt⁹. So wurde für die strafrechtlichen Ermittlungen wegen der Bombardierung der Tanklastzüge bei Kundus anfangs die Staatsanwaltschaft Dresden zuständig. Dresden ist nämlich der Sitz der Stammeinheit des Oberst Georg Klein.

∴ Umso mehr erfordern die anderen zugunsten einer einzigen Zuständigkeit ins Feld geführten Argumente besondere Aufmerksamkeit. Diskussionswürdig erscheint auf den ersten Blick der Spezialisierungseffekt. Verwiesen wird auf das Erfordernis „besonderer Kenntnisse, etwa zu den rechtlichen und konkreten Rahmenbedingungen“ der Auslandseinsätze, insbesondere Kenntnisse der „konkreten militärischen Abläufe“. In der Tat hat man mit Rücksicht auf das Spezialisierungserfordernis schon

6 Tageszeitung v. 12.09.2009

7 vgl. Per Komellus, in: Süddeutsche Zeitung vom 21.07.09.

8 Referentenentwurf des Bundesjustizministerium vom 28.04.2010

9 Die Staatsanwaltschaft Potsdam ist dem Einsatzführungskommando der Bundeswehr benachbart.

zu einigen wenigen anderen Strafrechtsbereichen Schwerpunktstaatsanwaltschaften eingerichtet, bislang jedoch nur auf Länderebene, auch nur für Wirtschafts- und Korruptionsdelikte und für die Bearbeitung von NS-Gewaltverbrechen. Eine Konzentration auch dieser Verfahren in den Händen einer einzelnen Staatsanwaltschaft mit entsprechender zentraler Gerichtszuständigkeit ist angesichts der begrenzten Gesetzgebungskompetenz des Bundes bislang aber nicht einmal erwogen worden. Aber auch bei den Bundeswehrsachen würde ein solcher Eingriff in die föderale Struktur der Bundeswehr voraussetzen, dass der „Eingriff zur Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich“ ist¹⁰. Entsprechende massive verfassungsrechtliche Bedenken gegen die beabsichtigte Gesetzesänderungen haben deshalb der Deutsche Richterbund¹¹, die Neue Richtervereinigung¹² und der Deutsche Anwaltverein¹³ geäußert. Wenn sich trotzdem die 81. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister vom 23./24. Juni 2010 für die Einrichtung einer „zentralen Zuständigkeit“ für die genannten Bundeswehrsachen ausgesprochen hat, werden dafür eher militärpolitische Erwägungen den Ausschlag gegeben haben.

☺ Im Zusammenhang mit der durch eine Verfahrenskonzentration ermöglichten besonderen Sachkunde wird auf die durch die Neuregelung erreichte „zügige Erledigung“ der Strafverfahren verwiesen. Damit werde die mit jedem schwebenden Verfahren verbundene psychologische Belastung der betroffenen Soldaten verkürzt – ein Argument, das aber nicht minder für viele andere in verantwortungsvollen und psychisch angespannten Berufen stehende Bürger gilt. An die Einrichtung von Schwerpunktstaatsanwaltschaften für Verfahren z. B. gegen Ärzte, Busfahrer, Lokomotivführer, Politiker und ähnlich vor psychischen Belastungen zu bewahrenden Bürger hat aber noch niemand ernsthaft gedacht. Überdies wäre eine einzige für alle diese Bundeswehrsachen zuständige Staatsanwaltschaft einer einzigen Landesjustizverwaltung untergeordnet. Wenn sich der Referentenentwurf gerade für Leipzig (Bundesland Sachsen) und nicht für Potsdam (Brandenburg) entschieden hat, ist das nur auf den ersten Blick unverfänglich. Die Gesetzesbegründung verweist darauf, dass Leipzig Sitz des Bundesverwaltungsgerichts ist, auch des 5. Strafsenats des BGH und der diesem Senat zugeordneten Dienststelle des Generalbundesanwalts.

Die unsichtbare Hand des Weisungsrechts der Exekutive

☺ Die Zusammenziehung aller Auslandsmilitärstrafsachen bei einer einzigen Behörde bringt Gefahren mit sich, die nicht übersehen werden dürfen. Der verfassungsrechtliche Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit

gilt nämlich nur für Richter, nicht für Staatsanwälte. Die Vorstellung, die Staatsanwaltschaft sei „die objektivste Behörde der Welt“¹⁴, entspricht einem frommen Wunsch. Mit der Verdichtung des Verbindungsstranges zu den vorgesetzten Behörden erhält das Weisungsrecht der Exekutive, von dem die meisten Staatsanwälte im konkreten Fall nur hinter vorgehaltener Hand sprechen, eine noch größere Bedeutung. Gerade weil Staatsanwälte und Justizminister von ihrem Weisungsrecht nur selten ausdrücklich Gebrauch machen und sich, selbst bei ausdrücklicher Bitte eines Staatsanwaltes um Klarstellung, nur selten dazu bekennen, gewinnt das insgeheime Hineinreden in Entscheidungen der Staatsanwaltschaft an Wirksamkeit. So gern die Objektivität von Entscheidungen der Staatsanwaltschaften suggeriert wird, zeigt gerade das strafrechtlich sanktionierte Verbot der Erwähnung erteilter Weisungen¹⁵, wie unverzichtbar Machtpolitikern das Weisungsrecht ist. Nur selten und auch dann nur, wenn sich die Weisungsgeber ausnahmsweise öffentlich in die Defensive gedrängt sehen, bekennen sich Vorgesetzte zu ihrer Einmischung und räumen ein, dass es ihnen dabei nicht um korrekte Rechtsanwendung geht, sondern um „das Kräfteverhältnis der politischen Strategien, Erwünschtheiten (und) Verträglichkeiten“¹⁶.

☺ In diesem Sinne lässt der in der Begründung des Gesetzentwurfs enthaltene Hinweis auf die angeblich von der Spezialisierung erhoffte „Verbesserung der Entscheidungsqualität“ aufhorchen. Wenn Juristen sich überwiegend nur mit einem einzigen Rechtsbereich befassen, gar in enger Tuchfühlung mit dem Dienstherrn der Beschuldigten, kann das eher zu einer Blickverengung durch Betriebsblindheit führen. Auch erleichtert eine solche Verfahrenskonzentration die zentrale Steuerung sämtlicher Verfahren eines politisch sensiblen Bereichs. So hat die Konzentration der Staatsschutzverfahren während des Kalten Krieges auf wenige Gerichte dazu geführt, dass die Justiz jahrelang voll den an sie gestellten Verhaltenserwartungen entsprach. Dementsprechend hatte der damalige Vertreter des Bundesjustizministeriums Ministerialrat Hans Rotberg die Konzentration der Staatsschutzsachen in der Zeit des Kalten Krieges auf wenige Staatsanwaltschaften und Gerichte damit begründet, dass dadurch die Rechtsprechung in diesem „Sonderbereich besonders zuverlässig“ wurde. Auch könnten die damit befassten Juristen so „bei einer besonders sachkundigen Stelle“ Erfahrungen sammeln, um (...) „bessere Maßstäbe“ zu gewinnen. Schließlich sei es auf diese Weise möglich, „besonders hochwertige Richter für die Aufgabe zu finden, die nicht jedem liege“¹⁷. Nicht anders würde eine Verfahrenskonzentration im Bereich der genannten Bundeswehrsachen den

10 vgl. Art. 72 Abs. 1 und 2, Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG

11 vgl. Stellungnahme des DRiB Nr. 15/10, Mai 2010

12 [http://www.nrv-net \(03.06.2010](http://www.nrv-net (03.06.2010)

13 vgl. Stellungnahme des DAV Nr. 122/2010, April 2010

14 Staatsanwälte, die sich auf diesen von Franz von Liszt. (Deutsche Juristenzeitung 1901, S. 180) geprägten Spruch berufen, übersehen, dass von Liszt damit gerade auf die Verfehltheit dieser Funktionsbeschreibung der Staatsanwaltschaft aufmerksam machen wollte, mit Hinweis auf

den noch heute gültigen § 147 GVG: „Die Beamten der Staatsanwaltschaft sind verpflichtet, den dienstlichen Anweisungen ihrer Vorgesetzten nachzukommen“.

15 § 353 b StGB: Verletzung des Dienstgeheimnisses

16 so der Münchener Generalstaatsanwalt Hermann Froschauer vor dem Untersuchungsausschuss des Bayerischen Landtages, zitiert nach Winfried Meier, in: *Betrifft Justiz* 2003, S. 8.

17 nach Alexander von Brünnek: *Politische Justiz gegen Kommunisten in der Bundesrepublik Deutschland 1949 – 1968*, Frankfurt 1978, S. 225.

Zugriff der dann in der Hand eines einzigen Justizministeriums liegenden Exekutive auf die einzelnen Verfahren begünstigen und zugleich die Besetzung der entsprechenden Behörde mit solchen Staatsanwälten erleichtern, die das erwünschte System von Verfahrenserledigung bejahen.

Garantierter Täterschutz bei perfekter Schutzlosigkeit der Opfer

Wie sehr den Militärpolitikern an einer vom Recht ungestörten Durchführung von Militäraktionen liegt, haben zwei Disziplinarverfahren gezeigt: Die Verfahren gegen den Major Florian Pfaff und den Oberstleutnant Jürgen Rose. Florian Pfaff hatte die Beteiligung an dem völkerrechtswidrigen Irak-Krieg verweigert und war deshalb unter Degradierung zum Hauptmann und letztlich sogar mit dem Ziel der Entlassung aus der Bundeswehr disziplinarisch gemäßregelt worden. Jürgen Rose hatte in einem Zeitschriftenartikel die Unterstützung des Angriffskrieges gegen den Irak-Krieg als völker- und verfassungswidrig kritisiert. Während das in der Berufungsinstanz mit dem Fall Florian Pfaff befasste Bundesverwaltungsgericht die Befehlsverweigerung Pfaffs als rechtmäßig ansah und die Disziplinarmaßnahmen aufhob¹⁸, endete das Disziplinarverfahren gegen Jürgen Rose in beiden Instanzen des Truppendienstgerichts mit einer Bestätigung der gegen ihn verhängten Disziplinarbuße von 750,00 €¹⁹. Zwischen beiden Verfahren gibt es allerdings einen bemerkenswerten Unterschied: Während die Richter des Bundesverwaltungsgerichts der allgemeinen Gerichtsbarkeit zugehören, sind die Truppendienstgerichte als Sondergerichtsbarkeit fest in die Organisationsstruktur der Bundeswehr eingebunden. Gegen ihre Entscheidungen gibt es keine weiteren Rechtsmittel, auch nicht zum BVerwG. So beleuchtet der unterschiedliche Ausgang der beiden inhaltlich ähnlichen Verfahren die Gefahren einer Verfahrensspezialisierung auf Bundeswehrsachen. ...

Jede auf angeblich besondere militärische Erfordernisse zugeschnittene Justiz ist in der Gefahr, unter ausdrücklicher oder insgeheimer Berufung auf außerrechtliche Werte wie „Handlungssicherheit“, Aufrechterhaltung der „Kampfkraft der Truppe“ oder allgemein „Funktionsfähigkeit der Bundeswehr“ fragwürdige Militäraktionen juristisch abzuschirmen. Das beweist auch außerhalb der deutschen Militärjustizgeschichte von 1933 – 1945 die Justizgeschichte aller Länder, von den Landesverratsprozessen gegen Pazifisten in der Weimarer Republik²⁰ bis zu der weitgehenden Niederschlagung der Verfahren gegen die im Vietnam-Krieg an den Massakern von My Lai und anderen Massenmorden in Vietnam beteiligten Militärs²¹.

Das Interesse der Politik an einer willfährigen Staatsanwaltschaft geht noch über das Interesse an der personellen Besetzung der Gerichte hinaus: Gegen gerichtliche Entscheidungen gibt es vielfältige Rechtsmittel. Von der vorgesetzten Behörde angeordnete oder mitgetragene Verfahrenseinstellungen durch die Staatsanwaltschaft sind aber praktisch unanfechtbar²².

Während die von den Militärs so vehement geforderte „Rechtssicherheit“ für die Soldaten schon jetzt nichts zu wünschen übrig lässt, hat das Bedürfnis an einem effektiven rechtlichen Opferschutz heute stark zugenommen. In einer Zeit, in der die distanzgerichtete moderne Waffentechnik die Gefährdung der eigenen Soldaten stark verringert hat, werden immer mehr Opfer unter der Zivilbevölkerung in Kauf genommen²³.

Leider ist der Funktionswandel der Militärjustiz unter den Bedingungen moderner Kriegsführung von den Verantwortlichen bislang nicht zur Kenntnis genommen worden. Der verbesserte Eigenschutz der Soldaten hat mit der dadurch verringerten Versuchung zu einer „Flucht vor dem Feind“ die Aufgabe, die „Kampfmoral“ durch Strafandrohungen zu sichern, hinter der Aufgabe zurücktreten lassen, das zum Schutz der Zivilbevölkerung geschaffene Kriegsvölkerrecht durchzusetzen. Bedauerlicherweise ist in dem Gesetzentwurf des Bundesjustizministeriums und in den rechtspolitischen Forderungen der Militärpolitikern von einem zu verbessernden Opferschutz²⁴ nicht die Rede²⁵. Anstatt das Völkerstrafrecht weiter aufzuweichen, sollten die Möglichkeiten des auf Straftaten gewöhnlicher Art zugeschnittenen Klageerzwingungsverfahrens (§ 172 StPO) in Bezug auf Kriegsverbrechen, überhaupt auf Massenverbrechen, ausgedehnt werden, ebenso wie der Gesetzgeber durch den Erlass des Völkerstrafgesetzbuchs gemeint hat, den Besonderheiten des Krieges Rechnung tragen zu müssen.

Die Konzentration politisch heikler Strafverfahren auf eine einzige Behörde ist auch in personalpolitischer Hinsicht nicht unbedenklich. Die hohe Kunst, mittels rechtsmethodologischer Kunstgriffe unter stillschweigender Berücksichtigung „militärischer Notwendigkeiten“ höheren Orts unerwünschte Strafverfahren geräuschlos zu Ende zu bringen, kann bei einer Spezialisierung auf Strafverfahren in politisch heiklen Strafrechtsbereichen besonders perfekt eingeübt werden. Umgekehrt werden ihr Tun selbstkritisch reflektierende Juristen, die sich nicht im Sinne bestimmter Verhaltenserwartungen instrumentieren lassen, gar das Völkerrecht ernst nehmen, es in einer solchen in die Militärpolitik integrierten Behörde nicht leicht haben. Schon jetzt wer-

18 vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 21.06.2005, NW 2006, S. 77 – 108; Jürgen Rose: Ernstfall Angriffskrieg. Frieden schaffen mit aller Gewalt, Hannover 2009, S. 132 – 142.

19 vgl. Jürgen Rose, ebd., S. 142 – 148.

20 vgl. Ingo Möller, Landesverratsprozesse und Beleidigungsverfahren gegen Pazifisten in der Weimarer Republik, in: Helmut Kramer und Wolfram Wetze: Recht ist, was den Waffen nützt. Justiz und Pazifismus im 20. Jahrhundert, Berlin 2004, S. 143 – 159.

21 vgl. Bernd Greiner: Krieg ohne Fronten. Die USA in Vietnam, Hamburg 2007, S. 439 – 510.

22 das der durch eine Straftat verletzten Person zustehende Recht auf ein Klageerzwingungsverfahren (§ 172 StPO) ist an so viele Kautelen geknüpft, dass es nur äußerst selten zu einer Anklageerhebung führt.

23 nach dem Jahresbericht 2010 der Menschenrechtsorganisation „Afghanistan Rights Monitor“ (ARM) waren im Jahre 2010 mindestens 2.124 Ziviltote (also täglich 6 – 7) zu beklagen, wovon

63 % auf Kosten des afghanischen Widerstandes gehen, während 21 % den Besatzungstruppen zugerechnet werden. In den zehn Jahren des Krieges am Hindukusch sind in den Reihen der Besatzungstruppen etwa 2.300 Soldaten, davon 49 Bundeswehrosoldaten gefallen.

24 der strafrechtlichen Schutzlosigkeit der Zivilbevölkerung entspricht die faktische Aberkennung von Entschädigungsansprüchen im Zivilrecht. Völkerrechtswissenschaftler haben für Kriegsoffer ein Ausnahmerecht geschaffen, das ihnen Entschädigungsansprüche nur auf dem Papier gewährt. Vgl. Helmut Kramer: Entschädigung der Opfer würde den Krieg verteuern, in: Die Opfer der Kriege. Sonderheft Ossietzky. Zeitschrift für Politik/Kultur/Wirtschaft, hg. von Eckart Spoo u. a. Januar 2007, S. 16 – 18.

25 die Militärjuristin Karen-Birgit Sprung, in: Brauchen wir in Deutschland eine Militärjustiz? Baden-Baden 2008, lässt diesen Aspekt völlig unbeachtet.

den gesetzestreue, standhaft bleibende Staatsanwälte zurückgepfiffen, um den Politikern wirtschaftlich oder sonst nahestehende Straftäter vor Strafe zu schützen. Gegebenenfalls werden sie auf einen anderen Posten versetzt, wie dies dem Staatsanwalt Winfried Maier während des von ihm geführten Verfahrens der Staatsanwaltschaft Augsburg gegen den Waffenhändler Karlheinz Schreiber, Max Strauß, Ex-Staatssekretär Holger Pfahls und zwei Thyssen-Manager widerfuhr²⁶.

Der juristische Umgang mit dem Massaker bei Kundus in Afghanistan

☺ Aus der Sicht derjenigen Militärpolitiker, die sich eine Justiz wünschen, die noch so fragwürdige Militäraktionen unkritisch absegnet, hat leider schon die vorhandene Organisationsstruktur der Justiz kaum zu wünschen übrig gelassen. Das zeigt gerade der Fall, der das Rechtsgewissen und die juristische Redlichkeit besonders hätte herausfordern müssen: das auf Befehl des Oberst Georg Klein angerichtete Blutbad bei Kundus in Afghanistan. Hier ermöglichte ein den meisten Bundesbürgern unbekanntes Gesetz, das erst im Jahre 2002 in Kraft getretene Völkerstrafgesetzbuch (VStGB), derartige Verfahren von vornherein auf eine solche Ebene zu heben, wo die Rücksichtnahme auf „Bündnisverpflichtungen“ und andere militärpolitische Belange sichergestellt ist. Deshalb hat die Staatsanwaltschaft Dresden, nach wochenlangem Zögern, ob sie für das Massaker bei Kundus überhaupt ein Aktenzeichen vergeben sollte oder nicht, das Verfahren gegen Oberst Klein an den Generalbundesanwalt (GBA) in Karlsruhe abgegeben. Dieser ist bei Verdacht eines Verstoßes gegen das Völkerstrafrecht im Rahmen eines bewaffneten Konflikts an erster Stelle zuständig²⁷.

☺ Inzwischen hat der GBA das Verfahren gegen Oberst Klein eingestellt²⁸, mit der Begründung, die Bombardierung der Tanklastzüge verstoße weder gegen nationales noch internationales Recht und erfülle auch nicht den Verdacht verbotener Methoden der Kriegsführung. Man sei

zu der Einschätzung gelangt, dass Oberst Klein „nach Ausschöpfung aller Erkenntnismöglichkeiten“ davon ausgehen durfte, dass sich zur fraglichen Zeit keine Zivilisten am Einsatzort befanden. Allerdings hat der GBA sich einer Überprüfung auf juristische Korrektheit der Entscheidung dadurch entzogen, dass er das zugrundeliegende Tatsachenmaterial in Übereinstimmung mit dem Bundesverteidigungsministerium als Verschlussache geheim hält. ...

Freibrief zum Töten

☺ Wer sich ein vollständiges Bild von einer „Militärjustiz durch die Hintertür“ machen will, muss, bevor er Schuldzuweisungen trifft, das komplizierte Gesamtgefüge der an der Strafverfolgung beteiligten Institutionen und gesetzlichen Normen in den Blick nehmen. Die Politiker, die an vom Recht unbehelligter Durchführung von Angriffskriegen und anderen dem Völkerrecht zuwiderlaufenden Militäraktionen interessiert sind, haben auf vielen Ebenen und Stufen wirksame Sicherungen eingebaut, die eine effektive Verfolgung von Kriegsverbrechen nahezu unmöglich machen.

☺ Der Versuch, die juristische Überprüfung von Kriegsverbrechen zu vereiteln, beginnt oft noch bevor sich Polizei oder Justiz mit dem Tatgeschehen befassen können: mit der faktischen Beseitigung oder Veränderung der Spuren, so wie dies im Fall Kundus geschehen ist. In anderen Fällen gibt es verfälschte Sachberichte und andere Mittel der Desinformation.

☺ Gewissermaßen am oberen Ende der juristischen Stufenleiter lassen sich Völkerrechtswissenschaftler und andere Juristen im Dienst der Militärpolitik instrumentalisieren, indem sie Hilfestellung bei einer täterfreundlichen Normierung des Völkerrechts leisten. Ein eindrucksvolles Beispiel für eine Juristenkunst, die auf den ersten Blick eine rigorose Verfolgung von Kriegsverbrechen verspricht, bei näherem Besehen aber Kriegsverbrecher effektiv vor Strafe schützt, ist das von den Massenmedien hoch gelobte Völkerstrafgesetzbuch (VStGB).

Seine Paragraphen haben das bislang für alle Bürger ohne Privilegierung einer Berufsgruppe geltende allgemeine Strafrecht als Spezialnorm weitgehend verdrängt. Von den Massenmedien als großer Rechtsfortschritt gerühmt, scheint es eine scharfe Waffe gegen Kriegsverbrechen zu sein, vor allem wegen seiner hohen Strafdrohungen bis zur lebenslangen Freiheitsstrafe. Bei näherem Besehen knüpft es eine Verurteilung wegen der Tötung von unbeteiligten Zivilpersonen an eine Fülle von Voraussetzungen, die die Verantwortlichen selbst bei grob fahrlässig angerichteten Massentötungen straffrei lassen.

☺ Der Ausgang des Ermittlungsverfahrens gegen Oberst Klein ist ein Paradebeispiel für die Wirkungslosigkeit des Kriegsvölkerstrafrechts. Nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 VStGB muss der Angriff „gegen die Zivilbevölkerung als solche“ gerichtet sein. Nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 muss der Täter „als sicher erwarten, dass der Angriff die Tötung oder Verletzung von Zivilpersonen (...) verursachen wird“. Danach genügt es nicht, dass der Soldat bei dem Waffeneinsatz mit dem Tod vieler Zivilisten gerechnet hat. Selbst wenn sich ihm das Vorhandensein und die Folge der Tötung vieler Zivilisten aufdrängen müssen, handelt er nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 VStGB auch bei größter Fahrlässigkeit nicht rechtswidrig. Es reicht nicht einmal aus, dass er sich sagt, auch das sollte mir recht sein. Und auch dann setzt er sich einer Bestrafung nur dann aus, wenn „die Tötung oder Verletzung von Zivilpersonen ‚außer Verhältnis zu dem insgesamt erwarteten konkreten und unmittelbaren militärischen Vorteil‘ stehen würde“.

☺ Ebenso gut hätte der Gesetzgeber des VStGB sagen können: „Den Soldaten, der eine größere Menschenmenge bombardiert, ohne zu wissen, wer sich darunter befindet, trifft keine strafrechtliche Schuld.“ Mit diesem auf die Konferenz vieler Staaten in Kampala zurückgehenden Gesetzbuch hat man einen Freibrief für die Anrichtung von „Kollateralschäden“ jedweder Art ausgestellt.

26 vgl. Winfried Maier, BJ Nr. 73 S. 8 und Michael Stiller, a.a.O. S. 10-12; weitere Fälle solcher Eingriffe von hoher Hand insbesondere in Strafverfahren wegen verbotener Waffengeschäfte, Großbetrügereien von Wirtschaftskriminellen, Steuerstrafverh-

ten und dergleichen bei Helmut Kramer, in: „Rechtsstaat“, in: Gabriele Gillen und Walter van Rossum (Hg.): Schwarzbuch Deutschland. Das Handbuch der vermissten Informationen, Reinbek 2009, S. 477 – 482, 631 – 633.

27 vgl. §§ 143 Abs. 1, 120 Abs. 1 Nr. 8 GVG.

28 Beschuld des Generalbundesanwalts v. 19.04.2010 in: 8/10, http://www.generalbundesanwalt.de/05_06_2010/; vgl. auch FAZ v. 7.04.2010, S. 2 die IALANA-Stellungnahme in verdikt 110 S. 16

⋮ Auch dafür, dass Ermittlungsverfahren wegen Kriegsverbrechen einer „verlässlichen“ Stelle, nämlich der dem Bundesjustizministerium untergeordneten GBA, vorbehalten bleiben, hat der Gesetzgeber Vorsorge getroffen. Nach § 120 Abs. 1 Nr. 8 GVG sind für Straftaten nach dem Völkerstrafgesetzbuch nicht die sonst für Tötungsdelikte zuständigen Landgerichte, sondern allein die Oberlandesgerichte zuständig. Und nach § 142 a GVG übt der GBA in den zur Zuständigkeit von Oberlandesgerichten im ersten Rechtszug gehörenden Strafsachen das Amt der Staatsanwaltschaft auch bei diesen Gerichten aus. In der Tat ist für die Anhänger einer „Kriegsjustiz durch die Hintertür“ die Bearbeitung durch die GBA die optimale Regelung: Sie untersteht dem Bundesjustizministerium, das wiederum im ständigen Kontakt mit dem Verteidigungsressort steht. Auch von der Personalauswahl her können diejenigen, die militärpolitisch heikle Verfahren handverlesenen Juristen anvertraut sehen möchten, zufrieden sein: Die Bundesanwaltschaft ist mit vom Bundesjustizministerium ernannten Juristen besetzt, die absolute Loyalität gegenüber der Bundesregierung garantieren. Damit kann die erwünschte Steuerung der Rechtsprechung eher noch besser erreicht werden als mit einer Sondergerichtsbarkeit für die Bundeswehr.

Unabhängige oder gesteuerte Justiz

⋮ Welch großen Wert die Zweite Gewalt auf eine willfährige Dritte Gewalt gerade in Bundeswehrsachen legt, ist am Beispiel der für Disziplinarverfahren gegen Soldaten zuständigen Wehrdienstsenate des BVerwG offenkundig geworden. Wenn – wie es im Fall des Massakers bei Kundus hätte geschehen müssen – die Dienstaufsicht nicht darum herkommt, ein Disziplinarverfahren einzuleiten, etwa wegen Missachtung der ISAF-Regeln, wird in letzter Instanz einer der beiden Leipziger Senate damit befaßt werden.

⋮ Nach dem Grundgesetz sind Richter unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Doch gerade im Fall der Leipziger Wehrdienstsenate ist die richterliche Unabhängigkeit in Frage gestellt. Eine auf den ersten Blick unauffällige, aber eindeutig verfassungswidrige Vorschrift (§ 80 II der Wehrdisziplinarordnung) ermöglicht es nämlich, diese Senate mit der Bundesregierung genehmen Juristen zu besetzen: Das Präsidium des BVerwG darf die Wehrdienstsenate nur mit solchen Richtern besetzen, die das Bundesjustizministerium speziell für diese Aufgabe bestimmt hat.

⋮ Als würde dieser Eingriff in die Unabhängigkeit nicht genügen, hat nach einer in keinem Gesetzblatt stehenden Vereinbarung zwischen Justiz- und Verteidigungsministerium vom

21. Oktober 1970 das Verteidigungsministerium, also eine Prozesspartei, das Recht, die Richter für die Wehrdienstsenate mit auszusuchen. Diese Senate sollen als Werkzeug des Ministeriums dienen – das hat im September 2009 der damalige Minister Franz Josef Jung bewiesen. Kaum war die Möglichkeit eines Disziplinarverfahrens gegen Oberst Klein, den Verantwortlichen des Bombardements bei Kundus, an den Horizont gerückt, lehnte Jung einen bereits vom Präsidium des BVerwG in den für Klein zuständigen Senat gewählten Richter ab, dem der Makel anhaftete, nie in der Bundeswehr gedient zu haben: einen veritablen Wehrdienstverweigerer. Man verständigte sich dann auf einen anderen, dem Verteidigungsministerium genehmen Juristen. Inzwischen haben die Präsidenten des BVerwG und aller Oberverwaltungsgerichte einhellig protestiert und die Streichung des § 80 II der Wehrdisziplinarordnung gefordert (dazu auch der Beitrag von Asbrock auf S. 11 in diesem Heft).

Hinweis der Redaktion:

Gekürzte Fassung eines Beitrags aus dem Sammelband „Mit reinem Gewissen – Wehrmachtrichter in der Bundesrepublik und ihre Opfer“, hrsg. von Joachim Perels u. Wolfram Wette im Aufbau Verlag. Das Buch im Oktober 2011 erschienen. □

Peter Kalmbach | Rechtsanwalt in Bremen

„Bis zur Narbe“ – Eine Erzählung über ein Opfer der NS-Militärjustiz von Hans Hesse



⋮ Die Erzählung „Bis zur Narbe“ des in Bremen geborenen Historikers Hans Hesse ist ein vielseitiges und gelungenes Buch, das die Hinmordung des Studenten Kurt Elvers im Februar 1945 sowie die sich anschließenden Gegebenheiten bis in die Gegenwart thematisiert und dabei Wissenschaft und Literatur verbindet, ohne dass diese aber verschwimmen und sich dadurch wechselseitig entwerten würden.

⋮ Kurt Elvers hatte sich nach einer Verwundung als Soldat der Wehrmacht an der Nordischen Kunsthochschule in Bremen eingeschrieben. Nach dem gescheiterten Attentat auf Hitler am 20. Juli 1944 wurde er aufgrund einer darauf bezogenen Äußerung von einem Kommilitonen denunziert und im August 1944 verhaftet. Elvers gehörte als freigestellter Soldat dem sog. Beurlaubtenstand an und unterstand somit – zumindest grundsätzlich – der Gerichtsbarkeit der Wehrmacht. Die Wehrmachtjustiz, im Januar 1934 als eigenständiger Justizweig entstanden, hatte ihr Gefüge just ab diesem Zeitraum zugunsten einer stärkeren Kooperation



Gedenktafel am Hinrichtungsplatz Hamburg-Höltigbaum
Quelle: Hans Hesse

mit dem SS-Apparat und dem Reichsjustizministerium sowie einer noch radikaleren Spruchpraxis verändert. So war es die Gestapo, die zunächst die Ermittlungen gegen Elvers durchführte und ihre Ergebnisse an die Juristen der Wehrmacht lieferte. Die Elvers vorgeworfene Bemerkung, ein geglücktes Attentat auf den Diktator hätte zur Beendigung des Krieges geführt, galt als „Zersetzung der Wehrkraft“. Hinzu kamen weitere im Vorhinein gefallene Sätze, die Kritik gegenüber der NS-Herrschaft erkennen ließen. Die Normierung der Wehrkraftzersetzung war mit Kriegsbeginn in Kraft getreten und legte die Todesstrafe bei jeder Handlung oder Äußerung fest, die vom NS-System als kritisch bewertet wurde.¹ Gemäß eines „Führer-Befehls“ hatte die Militärgerichtsbarkeit nunmehr – ab September 1944 – vom Reichsjustizministerium eine Erlaubnis einzuholen, ob sie selbst ein solches Verfahren durchführen dürfe oder ob dies vor einem – zivilen – Sondergericht zu geschehen habe.² Im Oktober 1944 wurde schließlich der Prozess vor dem Kriegsgericht der Division Nr. 180 in Verden/Aller geführt und Elvers durch mehrere Zeugen schwer belastet. Die Eruption der Gewaltbereitschaft seitens des im Todeskampf befindlichen Regimes und seiner Justizinstitutionen riss den jungen Kurt Elvers in den Abgrund: Das Urteil lautete auf die Regelstrafe – Tod.

☺ Mit der Füsilierung des Verurteilten beginnt der erste Teil der Erzählung. Aus der Verknüpfung einer Anleitung für Gerichtsoffiziere zwecks Durchführungen von Erschießungen sowie Auszügen aus den Tagebüchern Ernst Jüngers, der einer Exekution beiwohnte, rekonstruiert Hesse die letzten Augenblicke Kurt Elvers'. Die Ausführungen Jüngers, die im Original einen beinahe obszönen Ton anschlagen, lesen sich hier, verbunden mit dem mitleidslosen Hinrichtungsleitfaden, derart klar, dass sich das erschreckende Ende des denunzierten Studenten vor dem geistigen Auge des Lesers wie ein schriftliches Denkmal abzeichnet. Die folgenden Abschnitte dieses – literarisch geprägten – ersten Teils geben

die Stationen des weiteren Geschehens wieder, wobei Hesse, basierend auf gesichteten Ermittlungs- und Entnazifizierungsakten, weitere Beteiligte zu Wort kommen lässt. Die Gruppe der Täter ist weitläufig: Denunzianten, Zeugen, ein Gerichtsoffizier, Angehörige des Kriegsgerichts sowie ein Militärjurist stellen sich nach dem Zusammenbruch des „Dritten Reiches“ auf die Seite der Ahnungslosen. Angesprochen auf die gerichtlich angeordnete Tötung Elvers' fällt kein Wort der Reue. Hingegen greifen übliche Erklärungsmuster Platz: Erinnerungslücken, die Berufung auf Dienstpflichten und auf angebliche Kriegsnotwendigkeiten sowie die Beteuerung, man selbst habe doch stets das Beste gewollt, nur nicht gekonnt. Der öffentliche Kläger der Entnazifizierungsbehörde bedauert das Schicksal des Jungen, offenbart indes auch die um sich greifende Bürokratisierung und Ausdünnung des Verfahrens sowie den bald nach der Befreiung einsetzenden Interessenverlust an der Aufarbeitung des Terrorregimes. Zwar ereilt den Hauptdenunzianten eine Verurteilung zu Arbeitslager, durch Rechtsmittel und Verzögerungen kann er sich der Gerechtigkeit jedoch entziehen und kommt schließlich in den Genuss der in der beginnenden Adenauer-Ära um sich greifenden Amnestien.

☺ Im zweiten – dokumentarischen – Teil greift Hesse insbesondere den nach Kriegsende folgenden Abschnitt der Geschichte auf und skizziert noch einmal anschaulich die sich über Jahre hinziehende Justizposse, die den Tätern Schutz gewährt, während die Eltern des Ermordeten erleben, wie alle Anstrengungen, die an der Verurteilung des Sohnes Beteiligten zur Rechenschaft zu ziehen, ergebnislos enden.

☺ „Bis zur Narbe“ ist ein ausgesprochen gelungenes literarisch-wissenschaftliches Erinnerungswerk über einen von 20.000 bis 30.000 durch die Wehrmachtjustiz zum Tode Verurteilten und Hingerichteten. Die eindrucksvolle Mischung von Fakten und fiktiven Elementen lässt die Brutalität des NS-Justizsystems und die funktionierende Einheit von Denunzianten und Ausführenden, die beide dem Regime nützen, in beklemmender Weise deutlich werden. Rechtsgeschichtliche Vorkenntnis erfordert „Bis zur Narbe“ nicht und richtet sich so an einen weitläufigen Leserkreis. Es scheint gut geeignet – auch auszugswise – Verwendung in gymnasialen Oberstufenkursen zu finden. Für die NS-Justiz-Forschung ist das Buch eine Bereicherung und beleuchtet besonders eindrucksvoll die menschlichen Seiten auf Opfer- wie auf Täterseite. Wie makaber der Jahrzehntelange Umgang in der Bundesrepublik mit Opfern und Tätern war, lässt Hesse in den letzten Zeilen dann noch einmal deutlich werden: Die fünf am Kriegsgericht Verden tätig gewesenen Wehrmachtjuristen fanden alle nach 1945 wieder Verwendung als Richter.

Hans Hesse: Bis zur Narbe, Eine Erzählung, Bremen 2011, herausgegeben von der Hochschule für Künste Bremen, 228 Seiten. □

¹ Vgl. Verordnung über das Sonderstrafrecht im Kriege und bei besonderem Einsatz, RGBl. 1939 I, S. 1455.

² Vgl. dazu Führer-Erlass vom 20.9.1944 betr. Verfolgung politischer Straftaten, abgedruckt bei: Martin Moll, „Führer-Erlasse“ 1939-1945, Stuttgart 1997, S. 458.

